

Aktienrechtsreform Fünfzehn Jahre hat die Schweiz um neue Regeln für AGs gerungen. Wir zeigen die Neuerungen.

Die fast bestattete Reform

ANDREAS VALDA

Darf einer, der die Aktionäre unabhängig an der Generalversammlung (GV) vertritt, dem Verwaltungsrat im Voraus ausplaudern, wie Aktionäre stimmen werden? Oder ob ein Verwaltungsrat abgewählt werden soll? Oder die Millionenvergütung des CEO durchfällt? Um diese Fragen rang das Parlament bis zur Schlussabstimmung zur Aktienrechtsreform. Sie fand Mitte Juni statt. Es gab ein dramatisches Hin und Her zwischen National- und Ständerat, bis sie sich in einer allerletzten Sitzung mit knappen Mehrheiten einigten. Der Schlussgong erklang. Nach 27 Ratssitzungen und 15 Jahren Debatte war die Reform endlich geschafft.

Am Ende war nur noch die SVP dagegen. Ausgerechnet die Volkspartei, hatte doch ihr damaliger Justizminister die Reform angestossen: SVP-Übervater Christoph Blocher. Er war es, der 2005 den Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung schickte. Er war der Zeit voraus und forderte Lohntransparenz für Managerlöhne. Auch wollte er ein erweitertes Auskunftsrecht für Kleinaktionäre, die elektronische GV und eine Pflicht für nicht anwesende Aktionäre, sich durch einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen.

Mit dieser Bestimmung wollte er den Banken die Macht nehmen, denn sie dominierten damals Aktionärsversammlungen, für ihre Interessen: Sie verwendeten das Stimmrecht der Aktien ihrer Kunden (die sogenannten Depotstimmen), um die Konzerne in ihrem Sinne zu beeinflussen.

Alle Forderungen von Blocher sind heute erfüllt. Einige sind der breiten Öffentlichkeit zwar kaum bekannt, aber im Konfliktfall bedeutend: So können künftig Minderheitsaktionäre ab einem Stimmenanteil von 10 Prozent von der Geschäftsleitung Antworten auf kritische Fragen innert vier Monaten erzwingen. Bisher war dies nur einmal jährlich anlässlich einer GV möglich. Auch erhalten Minderheitsaktionäre ab 5 Prozent Stimmanteil die Einsicht in Geschäftsbücher und Akten, sofern keine Geheimnisse tangiert sind.

Geschlechterquote kam später hinzu

Blocher war also ein wichtiger Impulsgeber, doch nicht nur er. In den 15 Jahren seit seiner Vernehmlassung sind Forderungen diverser politischer Couleure in die Reform getragen worden. Vier Beispiele: die Umsetzung der Abzockerinitiative, die Forderungen nach Mindestgeschlechterquoten in Chefetagen, die Transparenzvorschriften für die Rohstoffbranche sowie schärfere Regeln zur guten Unternehmensführung, besser bekannt als «indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative».

Dieser Gegenvorschlag ist allerdings aus taktischen Gründen ausgekoppelt worden und ein separates Gesetzesprojekt. Im Parlament glaubte man, dass die Umsetzung der Initiative umstritten sein werde und man die Aktienreform ganz aufs Spiel setzen würde. Über den Gegenvorschlag wird, zusammen mit der Initiative, im Herbst abgestimmt werden. Nimmt das Volk diese an, muss das Parlament im Aktienrecht nachbessern. Aus der Sicht der Kon-

zerne wäre dies ein Drama, sagen sie. Lehnt das Volk die Initiative ab, tritt der subtile Gegenvorschlag in Kraft und das Drama hätte ein Ende.

Umsetzung der Abzockerinitiative

Echtes Drama gab es bereits vor eineinhalb Jahren, als die Reform in den Ständerat kam. Sie wurde blank zurückgewiesen, mit dem Auftrag, sie «wirtschaftsfreundlich» auszugestalten. Für die bürgerlich dominierte Rechtskommission, die das Geschäft vorberaten hatte, war dies eine schallende Ohrfeige. Der Vorwurf? Die Kommission habe sich vom Vater der Abzockerinitiative, Thomas Minder, über den Tisch ziehen lassen. Denn dieser habe die härtestmöglichen Paragrafen zur Kontrolle der Managerentscheidungen durchsetzen können. «Lieber keine Revision als diese!», rief am 11. Dezember der Zürcher FDP-Ständerat Ruedi Noser empört in den Rat. Ihm entgegenete der Appenzeller Andrea Caroni, auch FDP:

«Sie spüren es schon im Saal, es ist mindestens so spannungsgeladen wie die Krimiserie «Der Bestatter». Machen wir nicht den Fehler, sie heute lebendig zu begraben.» Die Reform wäre fast krepirt. Ein paar Monate später präsentierte die Kommission eine «wirtschaftsfreundliche» Variante, was auch immer das heissen soll, und die Beratung lief weiter.

Aktienrechtsprofessor Christoph Bühler sieht die Abzockerinitiative inzwischen verfassungsgetreu umgesetzt. Hinzu gekommen seien nur Präzisierungen über unzulässige Antrittsprämien und Abgangschädigungen.

Die unvollendeten Reformteile

Bühler bedauert allerdings wichtige, nicht erledigte Pendenzen. Ihm fehlt erstens eine Regelung der Dispo-Aktien, die schon Blocher ein Dorn im Auge waren. Für gewöhnlich seien 30 bis 50 Prozent aller Aktien einer Publikumsgesellschaft nicht im Aktienregister eingetragen. Für sie übt heute niemand das Stimmrecht aus und so stellt sich die Frage: Wer nimmt diese Rechte wahr?

Zweitens sei die Dominanz grosser Stimmrechtsberater ein Problem für die Aktionärsdemokratie. Die Macht habe sich, nicht wie erhofft, weg vom Verwaltungsrat und hin zur Generalversammlung verschoben, sondern hin zu grossen Investoren, welche die Dienste angelsächsischer Beratungsunternehmen, etwa ISS, in Anspruch nähmen. Diese übten zunehmend starken Einfluss auf die Abstimmungen der Schweizer Firmen aus und agierten intransparent. «Damit wurden die Anliegen der Minder-Initiative zum Teil zur Farce, sagt Bühler. Das Parlament müsse dies lösen.

Manche Dramen wurden von den Aktiengesellschaften selber verursacht, darunter der Missbrauch des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. Dies zeigte vor einem Jahr der Fall Novartis. Der Konzern liess sich die Stimmrechtsweisungen der Aktionäre zusenden, wertete sie vor der GV aus und wusste im Voraus, wie die Aktionäre stimmen würden. Der Fall wurde publik. Darauf verabschiedete das Parlament ein Kontaktverbot solcher Stimmrechtsvertreter zum Verwaltungsrat. Umstritten blieb allerdings, wie absolut dieses Verbot auszulegen sei. Um dieses wurde bis zuletzt gerungen. Die Kompromissformel lautet nun: Frühestens drei Tage vor der GV und nur ganz allgemein. So gelang die Reform zum Happy End.

DIE WICHTIGSTE

GENERALVERSAMMLUNGEN, WO AUCH IMMER, WIE AUCH IMMER

Ab 2022 darf eine Generalversammlung (GV) einer Schweizer Aktiengesellschaft (AG) an mehreren Orten gleichzeitig stattfinden, also beispielsweise in Zürich um 14 Uhr, in New York um 8 Uhr und in Singapur um 22 Uhr. In dieser Variante werden drei Lokale weltweit bestimmt und die Handlungen der Standorte je live in die anderen Standorte übertragen. Bei einer Abstimmung werden an allen drei Orten die Aktionäre die Stimmen gleichzeitig abgeben. Das Abstimmungsergebnis aller drei Standorte ist dann massgebend.



Neu soll die Teilnahme an einer Generalversammlung aus Distanz möglich sein. Beispielsweise kann die Schweizer AG ihre GV in Zürich im Hallenstadion durchführen, aber Aktionäre dürfen sich auch aus Los Angeles, Südafrika oder aus Hinwil ZH elektronisch zuschalten, sich per Video zu Wort melden und mitstimmen.

Und schliesslich wird, sofern es die Statuten einer AG vorsehen, eine virtuelle Generalversammlung möglich sein. Diese dürfte vor allem Familien-AG interessieren. Deren Mitglieder sind irgendwo. Der Verwaltungsrat lädt sie zu einer GV per Skype, Zoom, Whatsapp oder Microsoft Teams ein, genauso, wie Videokonferenzen stattfinden. Dort wird dann rechtsgültig über den Jahresabschluss befunden.

Und schliesslich können Generalversammlungen auch schriftlich abgehalten werden, sofern es die Statuten zulassen.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass sie nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, die die Aktionärsversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben dennoch gültig. (val)

AKTIENKAPITAL UND DIE BUCHHALTUNG IN FREMDWÄHRUNGEN

Ab 2022 darf das Aktienkapital einer Schweizer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) auf eine Fremdwährung lauten, etwa in Dollar, dem britischen Pfund oder Euro. Heute ist dies nicht möglich, das Kapital lautet immer in Franken. Dazu braucht es eine Statutenänderung und dieser müssen zwei Drittel aller Aktionäre zustimmen. Die Umrechnung der Werte erfolgt nach Massgabe des GV-Traktandums, meist nach dem Wechselkurs an einem Stichtag oder nach einem Durchschnittskurs einer Periode. Bei der Umrechnung des Eigenkapitals in Fremdwährung stellen sich ein paar knifflige Bewertungsfragen, die derzeit debattiert werden.



Konzernen zu einer wesentlichen Strategieänderung führen, so etwa in der Frage, wie man sich gegen das Fremdwährungsrisiko absichert. Aber auch Aktionäre, etwa Schweizer Pensionskassen, müssen sich überlegen, wie sich ihr Währungsrisiko verändert, wenn die Aktie nicht mehr in Franken lautet, sondern beispielsweise in japanischen Yen oder chinesischen Renminbi. Die Dividende wird dann ebenfalls in der Fremdwährung ausgerichtet.

Die Schweizer AG oder GmbH muss ihre Steuern dennoch in Schweizer Franken begleichen. Der steuerbare Reingewinn in Fremdwährung wird dann in Franken umgerechnet. Massgebend wird der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode sein. Der Bundesrat entscheidet über die zulässigen Fremdwährungen für das Aktienkapital. (val)

Ist das Kapital in einer Fremdwährung, müssen auch die Buchhaltung und der Jahresabschluss in dieser Währung erfolgen. Diese Bestimmung dürfte bei

FRAUENQUOTE IN VERWALTUNGSRÄTEN UND GESCHÄFTSLEITUNGEN

Ab 2022 gelten auch die neuen Richtwerte des Aktienrechts zu Geschlechterquoten. Sie betreffen nur kotierte Gesellschaften, rund 200 Firmen. In Verwaltungsräten sollen beide Geschlechter zu mindestens 30 Prozent vertreten sein, in Geschäftsleitungen zu mindestens 20 Prozent.

Die Übergangsfrist für die Verwaltungsräte beträgt fünf Jahre, die für Geschäftsleitungen zehn Jahre. Mit anderen Worten: Die Richtwerte werden erst 2027 beziehungsweise 2032 verbindlich werden.

Werden die Quoten nicht erreicht, müssen die Unternehmen im Jahresbericht die Gründe sowie Massnahmen zur Verbesserung darlegen. Harte Sanktionen sind nicht vorgesehen. Der Gesetzgeber vertraut hier auf die Prangerwirkung nicht erfüllter Quoten.

Die langen Übergangsfristen und fehlenden Sanktionen im Gesetz haben dem bürgerlich dominierten

Parlament etliche Kritik für diese Regelung eingebracht, dafür wurden Bestimmungen mehrheitsfähig. Aktienrechtsexperten kritisierten wiederum, dass diese Bestimmungen im Obligationenrecht ein Fremdkörper seien.



Heute beträgt der Frauenanteil in Verwaltungsräten laut dem «Schilling Report» 2019 rund 23 Prozent. Knapp jeder dritte freie Verwaltungsratsitz wurde im letzten Jahr mit einer Frau besetzt. Der gesetzliche Richtwert von 30 Prozent dürfte im Schnitt also schon bald erfüllt sein.

Die Geschäftsleitungen der 118 grössten Schweizer Unternehmen sind zu rund 10 Prozent mit Frauen besetzt. Vor allem technisch orientierte Konzerne haben etliche Mühe, Frauen für die Direktionsetagen zu finden. Auch deshalb ist die Übergangsfrist von zehn Jahren ins Gesetz geschrieben worden. (val)